

SATZUNG

Förderverein der Geisbergschule e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Geisbergschule e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Linsengericht-Eidengesäß.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Hanau unter VR 3826 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Geisbergschule
durch:
 - Sicherstellung und Weiterentwicklung des Bildungsangebotes an der Schule
 - Sicherstellung und Weiterentwicklung eines Betreuungsangebotes an der Schule
 - sonstige Bildungsarbeit für Kinder
 - Vorträge und Veranstaltungen
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrer, Schulgremien, Schüler sowie der Öffentlichkeit, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, den weiterführenden Schulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, Kirchen und Unternehmungen
 - die Verwaltung der Mittel, die dem Verein für die Realisierung seiner Ziele zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckentfremdete oder unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen bzw. Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

6. Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Vorstandsarbeit ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, sowie rechtsfähige Gebietskörperschaften werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen ein Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Der Austritt ist mit vierwöchiger Frist zum Ende des Schuljahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse gefährdet. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Dem Betroffenen steht ein Einspruch in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

6. Der Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine

Satzungsänderung, sowie den Ausschluss eines Mitgliedes ist zwingend eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Durch schriftlichen Antrag jedes Mitgliedes bis zu einer Woche vor der Versammlung wird die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ergänzt.

4. Zusätzliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

6. Der vom Vorstand vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und zusammen mit einer Anwesenheitsliste, in die sich jeder Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung einzutragen hat, bei den Vereinsakten aufzubewahren.

8. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Kassierers
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Anträge und Einsprüche der Mitglieder
- Neuwahl von Vorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

9. Die Abstimmungen können durch Handzeichen erfolgen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist jedoch geheim und schriftlich abzustimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier maximal sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Der Vorstand wählt jährlich in seiner ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte

- den Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
- den Kassierer
- den Schriftführer.

Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind je allein der 1. und 2. Vorsitzende.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird sein Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu besetzt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

§ 9 Kassenprüfer

Die Jahresabrechnung des Vereins unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu jeweils auf zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer. Die Rechnungsprüfung ist in jedem Jahr vorzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Geisbergschule, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Interesse der Schule zu verwenden hat.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergehenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 17. Februar 1993.